

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. PLANZEICHEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 1 (1) BauGB
 Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen § 11 Abs. 2 BauNVO
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT** § 1 (7) BauGB
 Wasserflächen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** § 1 (1) BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gemarkten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Grenze des ständischen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans
 Kennzeichnung des Planschaltzettes

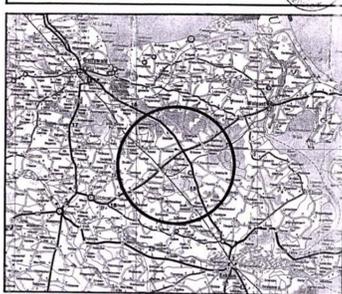
- II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Gemeindegrenzen
 Standorte vorhandener Windenergieanlagen (WEA-1 & 2)
 Standort des Seemessnetzes
 Darstellung von Abständen in Metern

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund der Auftragslage des Planungsausschusses vom 23.05.92. Die örtliche Erörterung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow "Anzeiger" am 24.07.92 veröffentlicht worden.
 Züssow, den 25.05.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
 Züssow, den 27.05.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.07.92 durchgeführt worden.
 Züssow, den 25.07.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.08.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Züssow, den 26.08.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht ist am 28.08.92 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow "Anzeiger" am 30.08.92 veröffentlicht worden.
 Züssow, den 29.08.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.09.92 bis zum 20.10.92 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-18 Uhr; Dienstag 8-12 Uhr und 14-18 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow "Anzeiger" am 30.08.92 veröffentlicht worden.
 Züssow, den 29.08.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Der Planungsausschuss hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, § 4 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Züssow, den 29.08.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zf. 6) geändert worden. Dabei haben die Einwände des sachlichen Teilflächennutzungsplans sowie der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.09.92 bis zum 20.10.92 während der öffentlichen Auslegung (Zf. 6) geachtet worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow "Anzeiger" am 30.08.92 veröffentlicht worden.
 Züssow, den 29.08.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Der sachliche Teilflächennutzungsplan wurde am 14.09.92 von dem Planungsausschuss beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde mit Beschluss des Planungsausschusses vom 14.09.92 genehmigt.
 Züssow, den 14.09.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird mit Erlass des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.92, Az.: VIII.1.A.11.A.-2.1.1.-5.1, mit Nebenbestimmungen und Hinweiserteil.
 Züssow, den 14.10.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss des Planungsausschusses vom 14.11.92 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.03.93 bestätigt.
 Züssow, den 13.04.93
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher

- Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist am 14.09.92 genehmigt worden.
 Züssow, den 14.09.92
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher
- Die Erstellung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow "Anzeiger" am 20.09.92 veröffentlicht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verbands- und Fernstudien und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist am 20.09.92 in Kraft getreten.
 Züssow, den 06.05.93
 (Siegelabdruck) Verbandsvorsteher

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES ZÜSSOW FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN

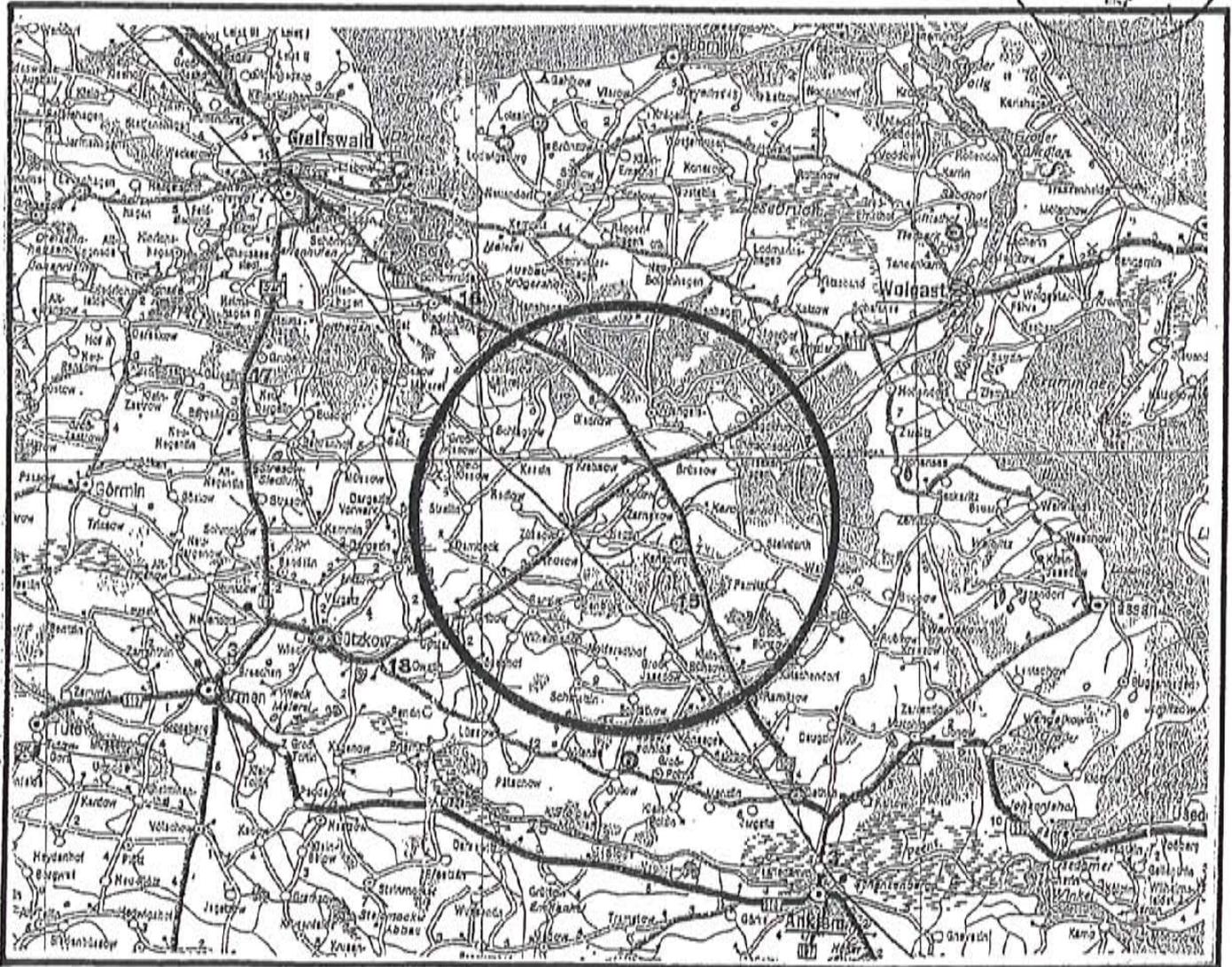


ENDGÜLTIGES EXEMPLAR
 Planungsband: 25. September 1992
 04. November 1998

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES ZÜSSOW ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

barbet



ENDGÜLTIGES EXEMPLAR

Planungsstand : 04. NOV 1998

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan
des Planungsverbandes des Amtes Züssow
für die Errichtung von Windkraftanlagen,

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.	<u>Vorbemerkung</u>	2
1.	<u>Allgemeines</u>	2
2.	<u>Sachlicher Teilflächennutzungsplan</u>	3
3.	<u>Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Ostvorpommern</u>	4
4.	<u>Örtliche Situation</u>	6
5.	<u>Planerische Zielsetzungen</u>	8
6.	<u>Behandlung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen</u>	11
7.	<u>Ver- und Entsorgung</u>	11
8.	<u>Arbeitsvermerke</u>	12

0. Vorbemerkung

Die Gemeinden des Planungsverbandes haben den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Regelung der Belange der Windenergienutzung im Verbandsgebiet aufgestellt. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan wurde genehmigt. Die Gemeinden des Planungsverbandes haben den Beitrittsbeschluß gefaßt. Im Ergebnis ergeben sich Überarbeitungen in Planzeichnung und Erläuterungsbericht. Diese Überarbeitungen beruhen insbesondere darauf, daß auf die Ausweisung nur eines Eignungsraumes aus landesplanerischer Sicht orientiert wurde. Ziel der Landesplanung ist nur die Entwicklung des Eignungsraumes südöstlich der Kreuzung B 109 / B 111. In Anpassung an dieses Ziel der Raumordnung und Landesplanung wurden sowohl die Planzeichnung als auch der Erläuterungsbericht überarbeitet.

1. Allgemeines

Die Nutzung regenerativer Energien ist durch drohende Klimaveränderungen und verstärkte Umweltbeeinträchtigungen durch Luftschadstoffe eine vordringliche Aufgabe geworden. Insbesondere in windhöffigen Gebieten, wie zum Beispiel den küstennahen Regionen, bietet sich die Nutzung der Windenergie an. Windenergieanlagen verursachen im laufenden Betrieb keine Schadstoffemissionen und können die Umweltbelastungen erheblich mindern. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt einer ständigen Weiterentwicklung dieser Anlagen und der Erhöhung ihres Wirkungsgrades. Natürlich müssen bei der Wahl der Standorte auch die konkurrierenden Nutzungsansprüche beachtet werden, denn gerade in den Küstenbereichen ergeben sich häufig Konfliktpotentiale mit dem Naturschutz und der Naherholung. Zudem sind auch die Höhen der Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren sprunghaft gestiegen, so daß die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Veränderung/Änderung des Landschaftsbildes immer nachhaltiger wird.

Bei der Planung von Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die „Hinweise zur Ausstellung von Bauleitplänen und Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne für Windkraftanlagen“ vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 19.12.1995 zu beachten. Darin heißt es:

„Neben den ökologischen Vorteilen der Windenergienutzung gegenüber herkömmlichen Formen der Energiegewinnung ist zu bedenken, daß die Errichtung von Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und zugleich auch andere räumliche Nutzungs- und Entwicklungsinteressen betroffen sein können. Die Standorte für Windenergieanlagen sollen deshalb in der Regel in besonders windhöffigen Gebieten liegen, keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Einklang befinden.“

Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu fördern, wurde mit Wirkung ab 1.1.1997 die Windenergienutzung privilegiert und der § 35 BauGB entsprechend novelliert. Diese Privilegierung ist jedoch von einer Planung abhängig, somit ist es eine eingeschränkte Privilegierung. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, daß eine flächendeckende Planung im Hinblick auf Aussagen über die Nutzung der Windenergie besteht und auf dieser Grundlage

Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen worden sind. Bauvorhaben außerhalb der Eignungsräume können somit unter Bezug auf Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung eingeschränkt werden. Um also einem Wildwuchs von Windenergieanlagen effektiv entgegen wirken zu können, ergibt sich auf der Ebene der gemeindlichen Planung die Dringlichkeit, die Flächennutzungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Windenergienutzung voranzutreiben. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in dem nur ein Teil der Gemeinden einen Flächennutzungsplan bzw. Teilflächennutzungsplan besitzen - hier jedoch das Konfliktpotential für die Nutzung der Windenergie sehr hoch ist - ergibt sich auf der Planungsebene der Gemeinden großer Handlungsbedarf.

Auf Antrag der Gemeinde oder des Amtes für Raumordnung und Landesplanung kann die Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage bis zum 31.12.1998 aussetzen, wenn die Gemeinde beabsichtigt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, in dem sie sich mit den Belangen der Windenergienutzung auseinandersetzt. Diese Überleitungsfrist ist im § 245b BauGB verankert.

Die Gemeinden des Amtes Züssow haben einen Antrag an die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises zur Aussetzung von Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen gestellt. Somit kann davon ausgegangen werden, daß erst nach realisierter Planung des Planungsverbandes durch die Gemeinden Bauanträge über die Errichtung von Windenergieanlagen entschieden werden. Diese Planung muß jedoch spätestens mit Auslaufen der Überleitungsfrist abgeschlossen sein.

Die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ist im engen Zusammenhang mit einer Einschränkung zur Privilegierung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu betrachten. Danach stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 - Nr. 7 BauGB bezieht sich auf die Windenergieanlagen - in der Regel auch öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Da die Aufstellung von Flächennutzungsplänen oft sehr zeitaufwendig ist und insbesondere bei kleineren Gemeinden erhebliche finanzielle Mittel bindet, gibt es gemäß § 246 a Abs.1 Nr. 1 Satz 3 BauGB die Möglichkeit zur Aufstellung eines sachlich bezogenen Teilflächennutzungsplanes. Die Gemeinde kann danach entweder einen räumlichen Teil-Flächennutzungsplan oder einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufstellen. Der sachlich bezogene Teil-Flächennutzungsplan beschränkt sich in seinen Darstellungen auf einzelne Gesichtspunkte. In diesem Fall wird die Darstellung im Plan ausschließlich auf die Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung beschränkt.

Die Gemeinde ist somit in der Lage, entstehende Nutzungskonflikte ohne viel Zeit- und Planungsaufwand zu lösen und dabei sowohl der Förderung der Windkraft zu dienen, als auch dem Schutz von Natur und Landschaft sowie der touristischen Nutzung. Der räumliche Geltungsbereich des Planes umfaßt das gesamte Gemeindegebiet. Da

in diesem Fall nur das Thema Windenergie behandelt wird, ist aus Sicht der Gemeinden des Planungsverbandes eine zügige Aufstellung des Planes möglich.

Da die Sonderregelungen zur Aufstellung von sachlich bezogenen Teilflächennutzungsplänen voraussichtlich zum 31.12.1997 auslaufen, mußten sich die Gemeinden schnell entscheiden, um diese günstige Planungsmöglichkeit noch erfolgreich ausnutzen zu können.

Gemäß § 205 Abs.1 BauGB können mehrere Gemeinden für eine gemeinsame zusammengefaßte Bauleitplanung einen Planungsverband gründen. Dieser bietet sich auf der Ämterebene an, kann aber auch amtsübergreifend realisiert werden. Gerade für die Erstellung von Teilflächennutzungsplänen ist die Gründung des Planungsverbandes günstig. Wenn sich in diesem Verband so viele Gemeinden zusammenschließen, daß dabei ein Territorium entsteht, auf dem eine Eignungsfläche für Windenergie ausgewiesen werden kann, dann gilt diese Positivausweisung für das gesamte Territorium. Alle Gemeinden nehmen also an der positiven Wirkung teil.

Die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhannsdorf, Ranzin, Wrangelsburg und Züssow haben sich zum Planungsverband „Windkraftanlagen des Amtes Züssow“ zusammengeschlossen.

Die Gemeinden des Planungsverbandes haben ihrer Planung bereits das Regionale Raumordnungsprogramm, das zwar beschlossen wurde, aber noch nicht gemäß § 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz für verbindlich erklärt worden ist, zugrunde gelegt. Das Regionale Raumordnungsprogramm übt somit noch keine Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung aus. Der Planungsverband hat jedoch die dargelegten Ziele in seiner Abwägung eingestellt; obwohl sie noch keine Bindungswirkung ausüben. Die Gemeinden haben sich mit den ausgewiesenen Eignungsräumen beschäftigt. Eine Untersuchung der Flächen ist im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen wurden fast parzellenscharf geplant bzw. überplant. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten wurde eine Ausweisung der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgenommen.

Wesentlich ist, daß die Gemeinden insgesamt als Großgemeinde auftreten. Die Planungshoheit geht von den einzelnen Gemeinden an den Planungsverband über. In Abwägung sämtlicher Belange können die Gemeinden des Planungsverbandes so unter anderem zu dem Ergebnis gelangen, daß nicht sämtliche Eignungsräume für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, sondern nur derjenige, der hinsichtlich seiner Ausnutzung am besten geeignet ist.

3. Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Vorpommern

Nach Aussage des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Vorpommern sind regenerative Energieressourcen - und damit auch die Windkraft - unter Beachtung energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zuzuführen. Dabei sind die Klimaschutzeffekte der Windenergieanlagen mit den Belastungen von Natur und Landschaft abzuwägen.

„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf die in der Grundkarte der räumlichen Ordnung ausgewiesenen Eignungsräume für Windkraftanlagen zu beschränken. Außerhalb dieser Eignungsräume sind Windkraftanlagen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ...“.

Innerhalb des Gebietes der Zuständigkeit des Amtes Züssow waren seinerzeit 2 Eignungsräume ausgewiesen:

- einer nordwestlich der Kreuzung zwischen den Bundesstraßen B 111 und B 109,
- ein anderer südöstlich der genannten Kreuzung.

Aus den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan ging hervor, daß aus naturschutzfachlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen nur in den Bereich südöstlich des Kreuzungsbereiches B 111 / B 109 konzentriert werden soll. Dieser Anforderung passen sich die Gemeinden des Planungsverbandes an.

Eine Energieerzeugung durch Windenergieanlagen soll überall dort gefördert werden, wo sowohl ein wirtschaftliches Betreiben als auch eine Vereinbarkeit mit der Umgebung gewährleistet sind.

„Die konzentrierte Ansiedlung von Windenergieanlagen in den Eignungsräumen soll Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und der Naherholung vermindern und eine technische Überformung der Landschaft verhindern. Darüber hinaus beschleunigt die Zusammenfassung zu Windfarmen an konfliktarmen Standorten die Genehmigungsverfahren und optimiert den Erschließungsaufwand ...“.

Um das ruhige, weitläufige Landschaftsbild Vorpommerns durch eine Vielzahl unterschiedlicher Anlagen nicht übermäßig zu beeinträchtigen, ist nur der Betrieb von Langsamläufern, d.h. Anlagen mit drei Rotorblättern zulässig.“

Die Gemeinden wurden mit Schreiben vom 17.07.1997 durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Die Amtleiterin, im Vorab darüber informiert, daß die regionalplanerischen Zielsetzungen teilweise neu gefaßt werden sollen. Die Beschlußfassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern steht jedoch dazu noch aus. Eine Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Zeitpunkt jedoch noch nicht feststeht, wird erfolgen. Die Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung erfolgte auf der Basis von zwei Fachgutachten des LAUN/I.L.N. sowie der Firma Wind-consult mbH. Für den Bereich des Planungsverbandes Züssow besteht nach Abschluß einer Landesplanerischen Abstimmung (Wrangelsburg aus naturschutzfachlichen Gründen kein Eignungsbereich) lediglich noch eine Eignungsfläche südöstlich des Kreuzungsbereiches Moeckow Berg (B 109, B 111). Der Eignungsbereich wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Die Gemeinde wurde um Übernahme in den sachlichen Teilflächennutzungsplan gebeten. Die Gemeinde hat sich den Zielsetzungen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern angepaßt.

Die Gemeinden des Planungsverbandes haben sich mit den Ergebnissen der durch Fachplaner und Fachbehörden vorgenommenen Untersuchungen beschäftigt. Sie teilen die Auffassung zur Ausweisung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen südöstlich des Kreuzungsbereiches Moeckow Berg (B 109, B 111). Dabei ist den Gemeinden des Planungsverbandes bewußt, daß das vom

Planungsverband beschlossene Regionale Raumordnungsprogramm noch keine Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung ausübt.

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan durch die Gemeinden des Planungsverbandes ausgewiesene Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Mitgliedsgemeinden die einzig geeignete Fläche für derartige Ansiedlungen.

4. Örtliche Situation

Die Eignungsfläche für die Windenergieanlagen befindet sich innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Innerhalb der Eignungsflächen sind einige Hohlformen (Sölle und Abgrabungen) und Gehölzstrukturen vorhanden. Diese können bei sachgerechter Planung geschont werden. Die Abstände zu diesen Strukturen sind gemäß „Hinweise zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen für Vorhaben- und Erschließungspläne für Windkraftanlagen“ einzuhalten.

Hinsichtlich der Konfliktsituation kann für den Standort südwestlich der Kreuzung B 111 / B 109 erwähnt werden, daß hier von einer Vorbelastung des Gebietes ausgegangen werden muß. Die Eignungsfläche wird im Süden außerdem noch von der Bahnlinie tangiert.

Das Gelände ist schwach bis mäßig reliefiert. Auf der Eignungsfläche sind Geländehöhen zwischen 40,00 m und 49,00 m vorhanden.

Die Eignungsfläche bietet gute Möglichkeiten für eine optimale Ausnutzung als Windparkgelände. Unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen ist dieser Standort gut für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Für eine optimalere Ausnutzung ließe sich die Eignungsfläche in Richtung der Verkehrsträger noch etwas ausdehnen, ohne das Konflikte mit anderen Nutzungen entstehen würden. Für eine verkehrliche Erschließung kann außerdem der vorhandene Weg genutzt werden.

Anhand der örtlichen Situation läßt sich zusammenfassend feststellen, daß die Eignungsfläche die Voraussetzungen für eine umweltschonende Windenergienutzung erfüllen kann. Auf der Fläche befinden sich nur wenige Ackerhohlformen und Gehölzstrukturen. Zu den genannten Strukturen können bei einer möglichen Beplanung die notwendigen Abstände eingehalten werden.

Aufgrund Empfehlung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wird diese Fläche für die Nutzung und Entwicklung von Windenergie genutzt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche, der günstigen Erschließungsmöglichkeiten und der Vorbelastung ist diese Fläche gut geeignet. Dieser Eignungsraum soll entwickelt werden.

Die vorhandene naturräumliche Ausstattung im Bereich der Eignungsfläche soll kurz dargestellt werden:

Auf der Fläche südöstlich der Straßenkreuzung befindet sich ein Sendemast, der durch seine Größe das Gebiet nachhaltig prägt. Außerdem stehen hier drei Windenergieanlagen mit einer Höhe um jeweils etwa 71,00 m. Die Windenergieanlagen sind durch eine unbefestigte Klesschotterstraße von der B 111 aus erreichbar. Auf der

Fläche zwischen der Zuwegung zum Sendemast und der Zuwegung zu den Windenergieanlagen befindet sich eine kleine Brachfläche auf der Windhalm (*Apera spica-venti*) dominiert. Das Gebiet des Sendemastes ist großräumig eingezäunt worden. Sukzessiv entwickelt sich hier eine nitrophile Staudenflur, vornehmlich als Beifuß-Staudenflur (*Artemisietum*). Außerdem wurde hier großflächig eine Gehölzpflanzung aus einheimischen Gehölzen vorgenommen. Diese dienen wahrscheinlich dem Ausgleich für den Sendemast.

Die drei vorhandenen Windenergieanlagen haben eine Leistung von 500 kw, eine Nabenhöhe von 50 m und einen Rotordurchmesser von 41 m.

Biotop 1

Diese Hohlform ist trocken. Es dominieren Brennessel- und Diestellfluren. Am nordwestlichen Rand befinden sich einige Gehölze. Dies sind mehrere Kirschbäume (*Cerasus avium*), eine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), etwas Holunder (*Sambucus nigra*) und eine Winter-Linde (*Tilia cordata*). Ansonsten dominieren Arten nitrophiler Säume wie Quecke (*Elytrigia repens*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Biotop 2

Diese Hohlform ist ebenfalls nur eine trockene Senke, welche jedoch wesentlich kleiner ist. Am Rand befinden sich zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*) und etwas Holunder (*Sambucus nigra*). In der Senke selbst befindet sich eine Brennesselflur.

Biotop 3

Weiter südlich führt ein mit Betonplatten (teilweise als Spurbahnen) ausgelegter Stichweg von der B 109 aus in die Feldflur. Am Ende dieses in nördliche Richtung verlaufenden Stichweges ist etwas Gehölz vorhanden. Dies sind 2 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und 2 Eschen (*Fraxinus excelsior*).

Südlich des Weges befinden sich Ruderalfluren und zwei Feuchtbereiche. Ein größerer Feuchtbereich befindet sich unmittelbar an der B 109. Das Gebiet ist hier ehemals als Weide genutzt worden. Noch vorhandene Weidezäune deuten darauf hin. An feuchteren Stellen sind Rohr-Glanzgrasbestände vorhanden. Ansonsten dominieren Brennessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Sonstige vorkommende Arten feuchter Standorte sind: Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Flatter-Binse (Flatter-Binse), Berle (*Berula erecta*), Rauhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*). Dominant sind jedoch auch hier nitrophile Arten frischerer Standorte und ruderaler Säume wie die Brennessel (*Urtica dioica*), Quecke (*Elytrigia repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Gemeines Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Vereinzelt sind am Rand auch einige Weidengebüsche vorhanden.

Vom Ort Zarnekow führt in östlicher Richtung ein Feldweg in Richtung Giesekehagen und Lühhannsdorf. Dieser wird von einer erst lückigen später gleichmäßig ausgebildeten Baumreihe begleitet. Diese besteht

vorwiegend aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Außerdem kommen einige Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) vor. Zwischen den Einzelbäumen ist eine Rainfarn-Beifußflur (*Tanacetum-Artemisietum*) ausgebildet.

Biotop 4

Dieses Kleingewässer besitzt eine größere Wasserfläche und ist permanent wasserführend. Das Gewässer ist trüb und relativ flach. In der ufernahen Flachwasserzone ist ein Igelkolbenröhricht ausgebildet. Außerdem ist eine Schwimmblattzone vorhanden, welche aus Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*) besteht. Andere Arten der Feucht- und Uferzonen im Biotop sind: Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Zweizahn (*Bidens spec.*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Froschlöffel (*Alisma plantago aquatica*), Rauhhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasserfenchel (*Oenanthe aquatica*). Am westlichen Ufer befinden sich einige Grau-Weiden (*Salix cinerea*). Westlich dieses Gewässers befindet sich derzeit eine Ackerbrache.

Weitere, in der topographischen Karte dargestellten Kleingewässer konnten bisher aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht aufgesucht werden. Größere Gehölze sind an diesen Gewässern jedoch nicht vorhanden, da diese durch die gute Einsehbarkeit des Geländes zu sehen wären.

5. Planerische Zielsetzungen

Die Gemeinden des Amtes Züssow wollen die Errichtung von Windenergieanlagen auf den optimierten und als Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Bereich auf der Eignungsfläche südöstlich der Kreuzung zwischen B 111 und B 109 lenken.

Die Bereiche eines ursprünglich nordöstlich der Kreuzung gelegenen Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen entfallen. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Gemeinden beziehen sich hierbei auf die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 17.07.1996.

Die Gemeinden des Planungsverbandes hatten sich mit dieser Problematik intensiv auseinandergesetzt. Sie begründen ihre Entscheidung damit, daß im südöstlichen Eignungsraum eine effektive Nutzung der Windenergie möglich ist. Der Eignungsraum läßt mehr Anlagen zu, ohne eine wesentlich größere Belastung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild darzustellen. Zudem ist gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 17.07.1996 ohnehin davon auszugehen, daß der ursprünglich nordwestlich der Kreuzung vorgesehene Standort nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt werden soll.

In gleichem Zusammenhang soll die räumliche Belastung durch landschaftsfremde Elemente auf ein Minimum reduziert werden. Der ursprünglich im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesene Eignungsraum, soll nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen

genutzt werden, weil nicht Ziel der Landesplanung und der Gemeinde. Der Planungsverband paßt sich mit der Ausweisung des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen südöstlich der Kreuzung B 109 / B 111 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung an. Der Planungsverband geht davon aus, daß eine landschaftsverträglichere Anordnung der Windenergieanlagen gegeben ist, sofern nur diese Fläche entwickelt wird. Diese Vorgehensweise wird bestärkt durch den Inhalt der Stellungnahme vom 17.07.1996 durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung.

In seiner Entscheidung beruft sich der Planungsverband auch auf die Hinweise des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne vom Dezember 1995. In diesen Hinweisen ist dargestellt, daß Anlagengruppen mit bis zu 5 Einzelanlagen einen Abstand von ca. 3 km haben sollen und Windparks mit mehr als 5 Einzelanlagen einen Abstand von ca. 5 km zum nächsten Standort einhalten sollen. Ursprünglich war eine Fläche nordwestlich der Kreuzung B 109 / B 111 vorgesehen; von dieser hätte der Abstand gemäß Hinweisen nicht eingehalten werden können. Die Gemeinden weisen in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur den südöstlich der Kreuzung der B 109 / B 111 gelegenen Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

Die Gemeinden haben sich zum Planungsverband zusammengeschlossen, um die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus ihrer Sicht zu präzisieren. Die Gemeinden des Planungsverbandes passen sich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung an, wozu sie nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind. Die Gemeinden gehen davon aus, daß eine zu gravierende Veränderung des Landschaftsbildes eintreten würde, sofern mehrere Flächen im Verbandsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen würden bzw. genutzt würden.

Mit der Realisierung und planungsrechtlichen Vorbereitung eines Standortes -südöstlich der Kreuzung B 109 und B 111 - kann aus Sicht des Planungsverbandes somit die Veränderung in anderen Bereichen des Gebietes des Planungsverbandes ausgeschlossen werden.

Das Konfliktpotential ist umfassend zu betrachten. Beeinträchtigungen durch die Standortwahl - wie Schattenwurf, Lichteffekte und Geräusche - sind im Vorfeld durch behutsame und umfassende Planung auszuschließen. Erforderliche Abstandsregelungen sind zu beachten.

Dem Planungsverband wird empfohlen, das Festsetzungsspektrum weitgehend auszunutzen. Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- Planungsrechtliche Festsetzungen sind zu treffen:

zur Art baulicher Nutzung,
wie z.B. zur zulässigen Leistung von Windenergieanlagen,
zum Rotordurchmesser, zur Anzahl von Windenergieanlagen,

zu Nebenanlagen, für das Aufstellen und die Montage von
Windenergieanlagen,

zu Flächen zur Versorgung, für Trafoübergabestationen zum
Umspannwerk,

zur Höhenlage baulicher Anlagen,
für die Bauhöhe der Windenergieanlagen und die
Festsetzung der Oberkante des Fundamentes,

zur Größe der Grundfläche baulicher Anlagen, für Fundamente,
für Aufstellflächen für Montagefahrzeuge, für Trafostations-
gebäude an einzelnen Windenergieanlagen,

zu Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten,
für die Absicherung der Zuwegungen zu Windenergieanlagen.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind zu treffen:

zu befestigten Flächen,
für Gestaltung von Zuwegungen und Randstreifen,

zur Farbgestaltung, für die Farbgebung des Turmes und
der Rotorflügel.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich, in den textlichen Festsetzungen zu dem jeweiligen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan eine abschließende Regelung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist sicherlich zwischen Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden können, und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu unterscheiden.

Als unbedingt erforderlich wird neben der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens die Erarbeitung eines Schattenwurfgutachtens nebst zugehöriger Visualisierung erachtet.

Sämtlich o.g. Elemente werden als unabdingbarer Bestandteil einer qualifizierten Planung für einen Standort zur Errichtung von Windenergieanlagen betrachtet.

Obwohl der in der Planzeichnung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehene Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen durch den Sendemast und drei vorhandenen Windenergieanlagen bereits stark vorbelastet ist, wird empfohlen, auf diesem Standort nur Windenergieanlagen errichten zu lassen, die eine Höhe von 90,00 m nicht überschreiten. Höhere Anlagen sind technisch zwar möglich, sollen jedoch am Standort nicht errichtet werden.

Im Rahmen des Abwägungsbeschlusses und des Abschließenden Beschlusses wurde durch den Planungsverband herausgearbeitet, daß die Abstände zu jeglicher Wohnbebauung 500 m betragen sollen. Darüberhinaus wurde bestimmt, den Eignungsraum im östlichen Teilbereich zu reduzieren, um die Belange der Gemeinden hinreichend zu berücksichtigen. Die Gemeinden sehen so ihre Planungsziele gewahrt. Eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen war aus Sicht der Gemeinden nicht erforderlich, weil die Gemeinden aus objektiven Gründen hinter den ursprünglichen Zielsetzungen zurückgeblieben sind.

6. **Behandlung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen**

Es werden raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen unterschieden. Während durch die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungsräume sämtlich die raumbedeutsamen Anlagen erfaßt sind, sind die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch Darstellungen innerhalb der Regionalen Raumordnungsprogramme noch nicht erfaßt. Somit ergibt sich das Erfordernis, daß sich die Gemeinden mit den nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gesondert auseinandersetzen - vorausgesetzt sie erachten dies für erforderlich. Im Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 1996 sind die Kriterien zur Unterscheidung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen dargestellt. Danach wird wie folgt beurteilt:

„In der Regel kann von Folgendem ausgegangen werden: Einzelanlagen über 300 kW und Windenergieparks ab 3 Anlagen sind ebenso wie Einzelanlagen an hervorgehobenen Standorten oder in landschaftlich besonders wertvollen Räumen raumbedeutsam. Selbst bei Anlagen kleinerer Nennleistung kann durch die günstigen Windbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Vielzahl beantragter Anlagen eine Raumbedeutsamkeit vermutet werden. Deshalb bedarf es übergemeindlicher Steuerungsinstrumente, deren gesetzliche Basis die o.g. Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellen.“

Mit zunehmender Erfahrung zum Sachthema Wind unter Behandlung dieser Planungsaufgabe in den Gemeinden erhebt sich die Frage, ob die Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen vorteilhaft ist!?

Um eine der Privilegierung der Windenergieanlagen eindeutige Position der Gemeinden des Planungsverbandes darzustellen, wird hier hervorgehoben, daß innerhalb des ausgewiesenen Eignungsraumes sowohl die raumbedeutsamen als auch die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen anzusiedeln sind.

Die Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich soll ausschließlich für die im Außenbereich privilegierten Landwirte zulässig sein und dem Eigenbedarf dienen.

7. **Ver- und Entsorgung**

Der entstehende Windpark soll in das vorhandene Netz der HEVAG eingespeist werden. Die Voraussetzungen für die wirtschaftlichste Einspeisung der Elektroenergie in das Netz sollen geschaffen werden. Endgültige Abstimmungen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu führen.

Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sollen über wasserdurchlässige Wegebefestigungen erfolgen. Die konkrete Linienführung für die Wege soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens festgelegt werden.

8. Arbeitsvermerke

Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt in der Sitzung des Planungsverbandes am 04.03.98.

Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise wurden erfüllt mit Beschluß vom 04.11.98.

Züssow, den 16.12.98 (Siegel)

berth
Verbandsvorsteher



